



Protokoll

der Sitzung des Marktgemeinderates Kirchenthumbach
vom 06. September 2017
im Sitzungssaal, Verwaltungsgebäude Kirchenthumbach;
Beginn: 18.30 Uhr, Ende: 21.25 Uhr;

Anwesend:	ab/bis TOP.:	Abwesend:	Grund:
Bürgermeister:			
1. BGM Kürzinger, Jürgen			
2. BGM Schreglmann, Josef			
3. BGM Trenz, Werner			
Marktgemeinderäte:			
Adelhardt, Georg			
Brütting, Dominik			
Geyer, Jürgen			
		Götz, Daniel	entschuldigt
Götz, Richard			
Groß, Tanja			
		Hammer, Johann	entschuldigt
Kummert-Schleicher, Angela			
		Lassner, Heribert	entschuldigt
Oberst, Harald			
Schaller, Manfred			
		Sporrer, Winfried	Urlaub
Stopfer, Rudi			
Wiltsch, Jan			

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO). Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

63. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 05. Juli 2017;

Beschluss:

Gegen das öffentliche Protokoll der Sitzung vom 05. Juli 2017 werden keine Einwendungen erhoben. Es wird wie vorgelegt genehmigt.

13 : 0

**64. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Sandbrunnen IV;
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung zum
weiteren Vorgehen (Abwägungsvorschläge des Ingenieurbüros werden per Mail
nachgereicht);**

Zunächst wird zur Kenntnis genommen, dass die sog. „frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gem. Beschluss des Marktgemeinderates Kirchenthumbach Nr. 55/2017 (vom 05. Juli 2017) in der Zeit vom 17. Juli 2017 bis einschließlich 18. August 2017 durchgeführt wurde.

Die von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden eingegangenen Stellungnahmen / einschließlich der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden wie folgt abgewogen:

1. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab – Kreisbaumeister, zur E-Mail (Nachgang Kreisbaumeister) vom 21.08.2017

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die getroffenen Festsetzungen zur Gebäudeform und zur Firstrichtung den planerischen Willen zur Gestaltung eines abwechslungsreichen und ortstypischen Baugebiets Ausdruck verleiht und bei der Umsetzung beibehalten werden soll. Im Grundsatz wird die städtebauliche Gebäudeanordnung und Erschließung bei der weiteren Planung beibehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es sich auch anbietet, dass sogenannte "Toskanahäuser" für einen Bereich im Baugebiet aus Sicht des Kreisbaumeisters möglich sind. Der Marktgemeinderat beschließt die Zulassung von Toskanahäusern im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

13 : 0

2. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab - SG 42, SG 43- Bauamt, zum Schreiben vom 17.08.2017

Beschluss:

(zur Stellungnahme Sachgebiet 43 - wasserrechtliche Erlaubnis)

Der Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Straßen- und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet Sandbrunnen IV südlich der Burggruber Straße und aus den künftigen Bauabschnitten Sandbrunnen V und VI sowie einem Teilabschnitt der Kreisstraße NEW 43 wurde zum Bauentwurf vom 05.07.2017 bereits durch das Ingenieurbüro Wolf und Zwick erstellt und mit dem Wasserwirtschaftsamt vorab eng abgestimmt.

13 : 0

Beschluss

(zur Stellungnahme Sachgebiet 42 - Bauamt rechtlich)

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren nach dem Ablaufschema zur Bauleitplanung nach BauGB durchgeführt.

Der Hinweis zur Diskrepanz der Dachneigungen bei Pultdächern wird korrigiert. Zulässig sind Pultdächer mit einer Dachneigung von 6° bis 25°.

Der Hinweis die maximalen Ausmaße des Regenrückhaltebeckens unter dem Punkt Abgrabungen festzusetzen wird im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die gesetzlichen Grundlagen unter Teil B werden auf den aktuellen Stand gebracht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die allgemeine Zulassung von Bauten außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig ist wird aufgenommen.

Die Festsetzung unter Punkt Teil C, I, 3.2 Baugrenzen wird wie folgt ergänzt: "Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden".

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzung unter Teil C, II, 2.0 bzgl. der Grenzgaragen zu konkretisieren ist wird im Entwurf entsprechend aufgenommen.

Hinweis auf die fehlende Abwägung der nachbarlichen Belange (Brandschutz, Besonnung, Belüftung etc.), werden in der Begründung entsprechend ergänzt.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden daher im Zuge der redaktionellen Überarbeitung / Nachbearbeitung um diese Hinweise ergänzt und eingearbeitet.

13 : 0

3. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab - SG 41 - Technischer Umweltschutz, zum Schreiben vom 03.08.2017

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis und berücksichtigt, dass vor einer abschließenden Stellungnahme aus fachlicher Sicht die von der Kreisstraße NEW 43 ausgehenden Verkehrslärmemissionen im Rahmen eines schalltechnischen Gutachten zu ermitteln und zu bewerten sind. Gegebenenfalls sind textliche Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen. Um möglichen Konflikten von der Lärmentwicklung her vorzubeugen wird daher die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens in Auftrag gegeben und die Ergebnisse in den Bebauungsplan eingearbeitet.

ohne Beschluss

4. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab - SG 41 - Naturschutz, zum Schreiben vom 03.08.2017

Der Marktgemeinderat nimmt die Einwände und Hinweise des Naturschutzes zur Kenntnis. Aus Sicht des Naturschutzes besteht zwar grundsätzlich Einverständnis mit der Ausweisung als Baugebiet, dem Vorhaben kann aber in seiner jetzigen Form dennoch nicht zugestimmt werden. Aus Sicht des Naturschutzes besteht mit der "vereinfachten Vorgehensweise" mithilfe der Checkliste aus dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit der Natur" deshalb kein Einverständnis. Die wenigen grünordnerischen Maßnahmen rechtfertigen die Anwendung nicht.

Im weiteren Verfahren wird daher der geforderte Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vollständig ausgearbeitet. Zudem wird die Eingriffsregelung nach dem Leitfaden für die Eingriffsregelung in die Bauleitplanung stimmig abgearbeitet. Die Abstimmung erfolgt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

ohne Beschluss

5. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab - SG 35 - Kommunale Abfallwirtschaft, zum Schreiben vom 14.07.2017

Es wird zur Kenntnis genommen, dass moderne teilweise 4-achsige Müllfahrzeuge und bis zu 11 m lang, für die Abholung des Rest- und Sperrmülls eingesetzt werden. Für die Abfallentsorgung geeignete Wendeanlagen sollen aus Sicherheitsgründen das Wenden für moderne Müllfahrzeuge ohne Zurücksetzen ermöglichen.

Andererseits ist es den Anliegern einer Stichstraße regelmäßig zumutbar eine Transportstrecke für die Abfallbehälter von 100 m zurückzulegen (Urteil vom 17.03.2004 OVG Lüneburg).

Im Entwurf des Bebauungsplanes wird im Westen ein entsprechender Flächenbedarf für eine Wendemöglichkeit aufgenommen. Müssten Grundstückseigentümer den häuslichen Restmüll an die Sammelstraße bringen, betrifft den östlichen Wohnhof, so wird eine entsprechender Hinweis hinsichtlich der Abfallentsorgung im Bebauungsplan aufgenommen. Die tatsächlich erforderliche Größe der Erschließungsanlagen ist mit dem Verfasser der Stellungnahme nochmals abzuklären.

ohne Beschluss

6. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, zum Schreiben vom 02.08.2017

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bauleitplan keine Bedenken bestehen.

13 : 0

7. Regierung der Oberpfalz, Landesplanung, zum Schreiben vom 08.08.2017

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Wohnflächenausweisung im Rahmen des Flächennutzungsplan-Aufstellungsprozesses durch die höhere Landesplanungsbehörde bereits mitgetragen wurde und zur Erforderlichkeit der Planung und den Flächenbedarf keine weiteren Hinweise veranlasst sind. Die bandartige Siedlungsstruktur nach Westen wird aus Sicht der Landesplanung jedoch kritisch gesehen.

Am geplanten Standort und Lage des neuen Baugebietes wird jedoch weiterhin festgehalten, da sich bereits die Grundstücksflächen im Besitz des Marktes Kirchenthumbach befinden. Das Gesamtkonzept sieht weiterhin die Erweiterung und Ausdehnung der Siedlungsstruktur nach Süden hin vor. Somit entsteht mittel- bis langfristig gesehen ein kompaktes Wohngebiet zusammen mit den bereits bestehenden Wohngebieten Sandbrunnen I-III.

13 : 0

8. Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d. OPf., zum Schreiben vom 18.08.2017

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der Auflagen der Bebauungsplan befürwortet werden kann:

- Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuführen
- Umgang mit Niederschlagswasser, hierzu sind die DWA- Standards M-153, A-117, A-138 zu beachten
- vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wieder herzustellen
- Hinweis auf die Hanglage und auf evtl. wild abfließendes Wasser
- sobald bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen

13 : 0

9. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weiden i.d. OPf., zum Schreiben vom 18.08.2017

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung keine Einwände bestehen und die Kartengrundlage des Bebauungsplans soweit ersichtlich dem aktuellen Kartenstand entspricht.

Im Rahmen der späteren Ausführungsplanung werden - in Absprache mit Netzbetreibern - ggf. Leerrohre eingebracht, um die Gebäude mit zukunftsfähiger Breitbandtechnik zu versorgen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan noch aufgenommen.

13 : 0

10. Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, zum Schreiben vom 16.08.2017

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis und werden wie folgt im Bebauungsplan berücksichtigt:

1. Die Anbauverbotszone wird im Bebauungsplan textlich und planerisch dargestellt. Folgende textliche Festsetzung wird noch im Entwurf aufgenommen:

"Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen jeglicher Art nicht zulässig".

2. Der Hinweis, dass keine Zufahrten bzw. Zugänge zur Kreisstraße angelegt werden dürfen wird berücksichtigt. Folgende textliche Festsetzung wird noch im Entwurf aufgenommen:

"Die verkehrsmäßige Erschließung des Wohngebietes erfolgt ausschließlich über die Planstraße A in die Kreisstraße. Weitere Zufahrten bzw. Zugänge von der Kreisstraße aus zu den Grundstücken sind nicht zulässig.

An der Einmündung der geplanten Straße in die NEW 43 sind Sichtfelder für die Anfahrtsicht laut RASst 06 in beide Fahrrichtungen freizuhalten.

Die Einmündung ist für alle regelmäßig vorkommenden Fahrzeuge ausreichend erkennbar und verkehrssicher auszuführen.

Der Blendschutz (Bepflanzung) entlang der Kreisstraße NEW 43 muss einen Abstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand (Asphaltkante) der Kreisstraße aufweisen.

Der Kreisstraße NEW 43 darf aus dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet kein Oberflächenwasser zugeleitet werden".

3. Ergänzend wird folgender Hinweis wird Teil D - Textliche Hinweise aufgenommen:

"Die künftigen Bauvorhaben im Baugebiet Sandbrunnen IV liegen im Einwirkungsbereich einer klassifizierten Straße (Kreisstraße NEW 43). Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Nutz- bzw. Wohnwertes durch Immissionen seitens des gegenwärtigen oder zu erwartenden Verkehrsaufkommens folgen aus der Standortwahl als einem vom Bauwerber zu vertretenden Verhalten und sind daher entschädigungslos hinzunehmen"

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Zusätzlich legt das Gremium fest, dass in der Kreisstraße (NEW 43) ein Fahrbahnteiler zur besseren Erreichbarkeit des gegenüberliegenden Gehweges gebaut werden soll (etwa auf Höhe der Parzelle Nr. 8). Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist entsprechend anzugleichen.

13 : 0

11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weiden i.d. OPf. – FORST, zum Schreiben vom 02.08.2017

Beschluss:

Gegen die Planung bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwendungen.

13 : 0

12. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weiden i.d. OPf. – LANDWIRTSCHAFT, zum Schreiben vom 20.07.2017

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weiden i.d. OPf. - Landwirtschaft zur Kenntnis. Begrüßt wird die Bepflanzung gegenüber den landwirtschaftlichen genutzten Flächen. Bei der Bepflanzung gelten die nachbarrechtlichen Vorschriften nach Art. 47 und 48 ABGB (Grenzabstand bei Pflanzen / zu landwirtschaftlichen Flächen) und § 910 BGB (Überhang von Zeigen, Wurzeln). Pflegemaßnahmen an Hecken etc. haben auf Seiten der Baugrundstücke zu erfolgen. Ein entsprechender Verweis wurde bereits im Bebauungsplan aufgenommen. Dieser wird redaktionell jedoch noch ergänzt.

Der Hinweis, dass durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Staub- und Lärmemissionen entstehen können und diese die Anwohner zu dulden haben und daraus keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass die landwirtschaftliche Wegeverbindung Fl. - Nr. 250/1 beeinträchtigt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landwirtschaft für die Außenkompensation ein gesteuertes Kompensationsflächen-Management die geeignete Lösung zur Verhinderung von Schäden an der Agrarstruktur darstellt.

13 : 0

13. Regierung von Oberfranken – Bergamt-, zum Schreiben vom 17.08.2017

Beschluss:

Der Marktgemeinderat von Kirchenthumbach nimmt die Hinweise des Bergamtes zur Kenntnis. Weder im Regionalplan, Flächennutzungsplan oder im Grundbuch sind entsprechende Rechte vermerkt. Eine Ausübung des Gewinnungsrechtes scheint aufgrund der Nähe zur benachbarten Wohnbebauung auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Zur Klärung des Sachverhalts wird der Rechtsinhaber der Verleihung im weiteren Verfahren beteiligt. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, wird das Bergamt Nordbayern informiert.

13 : 0

14. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, zum Schreiben vom 14.08.2017

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Aufstellung keine Einschränkungen im Bestand (genehmigte Nutzung bei Gewerbebetrieben) sowie in Bezug auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von bereits bestehenden und formell genehmigten (gewerblichen) Standorten zur Folge haben.

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird im weiteren Verfahren beteiligt.

13 : 0

15. Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, zum Schreiben vom 18.07.2017

Beschluss:

Der Aufgabenbereich des Amtes für Ländliche Entwicklung ist nicht unmittelbar berührt. Gegen die Planung bestehen keine Einwendungen.

13 : 0

16. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd PTI 12, Regensburg, zum Schreiben vom 18.07.2017

Beschluss:

Der Marktgemeinderat von Kirchenthumbach nimmt die Hinweise der Deutschen Telekom zur Kenntnis. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger wird rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, sich mit dem zuständigen Ressort in Verbindung gesetzt.

13 : 0

17. bayernwerk, Weiden, zum Schreiben vom 17.07.2017

Beschluss:

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb vorhandener Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Ausbau des Versorgungsnetzes sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger rechtzeitig wird, mindestens jedoch 6 Monate vor Beginn und Ablauf, schriftlich der Bayernwerk Netz GmbH mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Leistungsbedarf die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Hierzu ist das Grundstück durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzungen freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Bayernwerk Netz GmbH wird bei dem weiteren Bauleitplanverfahren und Bauplanungen beteiligt.

13 : 0

18. Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit aus der Offenlage nach § 3 Abs.1 BauGB, hier: Herr Michael Biersack Schreiben vom 16.08.2017

Beschluss:

Im bereits weit fortgeschrittenen Flächennutzungsplan (FNP)-Aufstellungsverfahren ist der vom vorliegenden Entwurf überplante Bereich bereits als Wohnbaufläche mit Ortsrandeingrünung dargestellt. Der Feststellungsbeschluss des FNP ist bereits erfolgt, dessen Genehmigung wird noch in diesem Jahr erwartet.

Die Wohnbauflächenausweisung wird daher bereits im Rahmen des FNP-Aufstellungsprozesses durch die höhere Landesplanungsbehörde mitgetragen. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durchaus noch viele unbebaute Bauplätze in den anderen Baugebieten vorhanden sind, jedoch gibt es hier kein Baugebot durch den jeweiligen Eigentümer. Zudem hat der Markt Kirchenthumbach keinen Zugriff auf private Grundstücksflächen. Um hier entgegen zu wirken wird der künftige Eigentümer des jeweiligen Grundstückes im Baugebiet "Sandbrunnen IV" mit einem Baugebot (Bauzwang) durch Bescheid verpflichtet, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist zu bauen. Eine langfristige Baugrund-Bevorratung ist damit nicht mehr möglich. Der Markt Kirchenthumbach wünscht sich dadurch eine schnellere Umsetzung von Bauvorhaben durch bauwillige Interessenten.

Die Nachfrage nach bebaubaren Grundstücken für den Bau von Eigenheimen ist im Markt Kirchenthumbach weiterhin hoch, insbesondere von jungen Familien. Dies zeigen auch die konkreten Anfragen bzw. Reservierungen zum neuen Baugebiet Sandbrunnen IV.

Von einem "*Schnellschuss*" im vereinfachten Verfahren ist nicht auszugehen. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren nach dem Ablaufschema zur Bauleitplanung nach BauGB durchgeführt. Hierzu wird der Bürger frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert bzw. kann Bedenken vorbringen. Im weiteren Verfahren hat der Bürger nochmals die Gelegenheit zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird der von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vollständig ausgearbeitet. Zudem wird die Eingriffsregelung nach dem Leitfaden für die Eingriffsregelung in die Bauleitplanung stimmig abgearbeitet und mit der Behörde abgestimmt.

Die Siedlungserweiterung südlich der Burggruber Straße soll in mehreren künftigen Teilabschnitten (Sandbrunnen IV, V, VI,...) erfolgen. Für drei dieser Abschnitte ist bereits am östlichen Rand des Baugebietes ein Regenrückhaltebecken in Teichform mit einem entsprechenden Nutzvolumen geplant. Ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden, zur Einleitung von Straßen- und Oberflächenwasser wurde bereits gestellt.

Der Hinweis zur Regenwasserrückhaltung auf Privatgrundstücken wurde bereits berücksichtigt und im Bebauungsplan unter Teil C, II Punkt 4.0 "Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser" festgesetzt. Weiterhin wird auf die Entwässerungssatzung des Marktes Kirchenthumbach verwiesen.

Der Entwurf sieht eine kleinteilige Bebauung mit Einfamilienhäuser vor. Eine zentrale Sammelstraße erschließt künftig weitere Baugebiete. Über eine Anliegerstraße bzw. kurzer Strichstraße mit dörflichem Charakter werden die einzelnen Häuser künftig erschlossen und am deren Ende ein kleiner Wohnhof entsteht. Das Konzept sieht hier eine Gruppierung der Häuser um den Wohnhof vor. Eine Straßenanbindung an das östlich bestehende Baugebiet ist nicht gewünscht, um hier keinen Durchgangsverkehr mit erhöhten Lärmbelastungen für die Anlieger entstehen zu lassen. Eine fußläufige Anbindung ist jedoch vorgesehen.

Der Toskanstil definiert sich im Wesentlichen durch die Dachformen aus Pyramidendach oder Walmdach mit flachen Dachneigungen. Im Bebauungsplan sind derzeit aber nur Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer zugelassen. Ein ausdrücklicher Ausschluss von typischen Gestaltungselementen des Toskanstils ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Um hier den individuellen Gestaltungswillen der Bauherren nicht erheblich einzuschränken.

Der Hinweis, dass keine "*stupiden und bedeutungslosen Straßennamen*" benannt werden, wird zur Kenntnis genommen.

65. Zweite Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (= Angleichung der Fälligkeiten der Gebührenabschläge an Abrechnung je Kalenderjahr);

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der nachfolgenden Änderungssatzung zu:

**2. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
der Marktgemeinde Kirchenthumbach (BGS/WAS/K)
vom _____ 2017**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Marktgemeinde Kirchenthumbach folgende

Änderungssatzung

§ 1 Änderung

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Auf die Gebührensschuld sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 25 v.H. der Jahresrechnung der Vorjahresperiode zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtvverbrauches fest.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Kirchenthumbach, den _____ 2017
Marktgemeinde Kirchenthumbach

Jürgen Kürzinger
Erster Bürgermeister

13 : 0

66. Dritte Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (= Angleichung der Fälligkeiten der Gebührenabschläge an Abrechnung je Kalenderjahr);

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der nachfolgenden Änderungssatzung zu:

**3. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Marktgemeinde Kirchenthumbach (BGS/EWS/K)
vom _____ 2017**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Marktgemeinde Kirchenthumbach folgende

Änderungssatzung

§ 1 Änderung

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Auf die Gebührensschuld sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 25 v.H. der Jahresrechnung der Vorjahresperiode zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Kirchenthumbach, den _____ 2017
Marktgemeinde Kirchenthumbach

Jürgen Kürzinger
Erster Bürgermeister

13 : 0

67. Änderung der Verordnung des Marktes Kirchenthumbach über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten (Ergänzung um den Weihnachtsmarkt am 2. Advent);

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der nachfolgenden Änderungsverordnung zu:

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Marktes Kirchenthumbach vom 23.04.1996 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004 (AllMBl. 2004 S. 621) erlässt der Markt Kirchenthumbach folgende Verordnung

§ 1

§ 1 der Verordnung des Marktes Kirchenthumbach vom 23.04.1996 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten wird unter Nr. I wie folgt ergänzt:

„d) Weihnachtsmarkt am 2. Advent“.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenthumbach, den _____
Markt Kirchenthumbach

Jürgen Kürzinger
Erster Bürgermeister

13 : 0

68. Überörtliche Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnungen 2009 mit 2012 der Marktgemeinde Kirchenthumbach – Stellungnahme zum überörtlichen Rechnungsprüfungsbericht vom 13. Januar 2014;

Gemäß Art. 105 Abs. 1, 106 GO in Verbindung mit den Abschnitten 1 und 2 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung – KommPrV – vom 03.11.1981, GVBl S. 492, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.05.1987, GVBl. S. 195 wurden die Jahresrechnungen der Marktgemeinde für die Haushaltsjahre 2009 mit 2012 in den Monaten Oktober bis Dezember 2013 überörtlich geprüft. Die Prüfung wurde bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach durchgeführt und nahm insgesamt 15 Arbeitstage in Anspruch.

Im Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung vom 13.01.2014, eingegangen am 28.01.2014, wurden für den gesamten Prüfungszeitraum die nachfolgenden 10 Feststellungen getroffen.

Die Marktgemeinde Kirchenthumbach nimmt zu den einzelnen Feststellungen wie folgt Stellung und fasst hierzu folgenden Beschluss:

Feststellung 1

Die Haushaltssatzungen der Prüfungsjahre einschließlich deren Haushaltspläne wurden der Rechtsaufsichtsbehörde verspätet vorgelegt; in 2012 erst Ende Mai. Dies widerspricht Art. 65 Abs. 2 GO, der eine Vorlage spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres fordert.

Beschlussvorschlag:

Es wird angestrebt die Haushaltssatzungen zukünftig eher zu beschließen.

Feststellung 2

Auf die rechtzeitige Aufstellung der Jahresrechnungen wäre künftig zu achten. Die Jahresrechnungen wären sodann alsbald dem Gemeinderat vorzulegen.

Erläuterung:

Die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurden erst im August bzw. September des jeweils auf das Haushaltsjahr folgende Jahr aufgestellt.

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres — also bis spätestens zum 30.06. — aufzustellen.

Eine Vorlage an den Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 2 GO erfolgte nicht.

Die Jahresrechnung ist alsbald nach der Aufstellung dem Gemeinderat vorzulegen. Für die zeitgerechte Vorlage an den Gemeinderat wie für die rechtzeitige Aufstellung der Jahresrechnung — hat der Erste Bürgermeister zu sorgen

Beschlussvorschlag:

Die Feststellung wird künftig beachtet.

Feststellung 3

Die Anlagen sind der Jahresrechnung künftig vollständig beizufügen. Für die Vermögensübersicht ist die Anlage 19 zu den VV-Mu-KommHV zu verwenden.

Erläuterung:

Die Vermögensübersicht entsprechend der Anlage 19 zu VV-Mu KommHV betrifft in erster Linie die Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie das Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen (§ 81 Abs. 1 i.V.m. § 76 abs. 1 und 2 KommHV-Kameralistik.

Diese Vermögensübersichten sind derzeit im Aufbau. Für das Anlagevermögen der Abwasserentsorgungsanlagen und für den Friedhof sind vorhanden. Für die Wasserversorgungsanlage Kirchenthumbach existiert seit 1998 keine Vermögensübersicht.

Beschlussvorschlag:

Im Zuge der Einführung einer Computergestützten Vermögensverwaltung bis zum Jahr 2019 wird das Anlagevermögen der Wasserversorgung erfasst und bewertet.

Künftig werden die in § 77 Abs. 1 i.V.m. § 81 Abs. 1 KommHV-K geforderten Anlagen beigelegt. Für die Wasserversorgungsanlage gilt dies ab dem Zeitpunkt ab dem über die Daten verfügt werden kann.

Feststellung 4

Die Höhe des eingehobenen Kopiergeldes beträgt nach wie vor 7,67 € pro Schüler und Schuljahr. Unter Berücksichtigung der angefertigten Kopien, die für die Hand des Schülers bestimmt sind, der Beschaffungskosten des entsprechenden Kopierpapiers und der Betriebskosten für den Kopierer (Vertrags,- bzw. Anschaffungskosten, Kopien Abrechnungen, usw.) wäre die Höhe des Kopiergeldes zu ermitteln und im Bedarfsfall zu erhöhen.

Erläuterung:

Die Ermittlung der Höhe des „Kopiergeldes“ obliegt bisher der Schulverwaltung. Auf Nachfrage wurde erklärt, dass das Kopiergeld nicht jedes Jahr neu ermittelt wird sondern eine Pauschale darstellt die seit mehreren Jahren immer gleich ist. Der Betrag ergibt sich aus der Umrechnung der Pauschale von 15,00 DM auf Euro in 2001.

Eine grob überschlägige Nachkalkulation für das Jahr 2016 ergibt einen Betrag pro Schüler in Höhe von ca. 20 €.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Feststellung aus Textziffer 4 zur Kenntnis und beschließt, dass ab dem Schuljahr 2016 / 2017 die Berechnung der Höhe des Kopiergeldes durch die Verwaltung der VG erfolgt. Die Einhebung der tatsächlich entstandenen Kosten für die ausgegebenen Kopien erfolgt weiterhin durch die Schule.

Feststellung 5

Der jeweiligen Einzahlungsanordnung liegt ein Beleg der Schulleitung bei, aus der die Gesamtzahl der zahlenden Schüler ersichtlich ist. Eine Überprüfung im Rahmen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, ob dies die Gesamtschülerzahl an der Schule ist; von denen Kopiergeld einzuheben ist, erfolgt nicht. Die Gesamtschülerzahl wäre künftig mit der Anzahl der zahlenden Schüler zu vergleichen.

Beschlussvorschlag:

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

Feststellung 6

Betriebskostenabrechnungen

Nachfolgende Tabelle zeigt einen Auszug aus der vorgelegten Betriebskostenabrechnung der Kath. Pfarrkirchenstiftung und den Analyseblättern.

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Personal					
Einnahmen		298.764,62	311.064,41	380.282,45	437.674,93
Ausgaben		405.936,68	419.488,04	478.876,51	541.387,27
Saldo		-107.172,06	-108.423,63	-98.594,06	-103.712,34
Deckungsgrad		73,60 %	74,15 %	79,41 %	80,84 %
Betrieb					
Einnahmen		111.716,07	119.734,53	118.901,54	115.832,95
Ausgaben		48.703,43	35.514,01	35.713,37	45.278,23

Saldo		63.012,64	84.220,52	83.188,17	70.554,72
Gesamtsaldo		-44.159,43	-24.203,11	-15.405,89	-33.157,62
80 %-Anteil		-35.327,54	-19.362,49	-12.324,71	-26.526,10
Kinderanzahl		118	123	131	142
Gew Buchungen	720,97	669,86	756,23	820,63	854,53
Anstell-Schlüssel	10,68	9,92	10,96	10,67	10,25
Quali-Schlüssel	0,54	0,58	0,56	0,59	0,55

Im Kostenbereich Personal wurden die Salden und vor allem die Deckungsgrade zwar wegen der Vollständigkeit der Abbildung mit aufgenommen, sind aber mit Vorsicht zu genießen.

Dies liegt daran, dass die vom Pfarramt vorgelegten Defizitabrechnungen Einzelbuchungen nicht auswiesen. So konnten Einzelbeträge, die zwar in einem Rechnungsjahr kassenwirksam geworden sind, aber für eine andere Abrechnungsperiode eingenommen wurden, von hier aus nicht entsprechend zugeordnet werden.

Auch im Bereich Betrieb sind die Einnahmen, die trotz steigender Kinderzahl bzw. höherer gewichteter Buchungen im Abrechnungsjahr 2012/ 13 sinken, nicht plausibel.

Dies dürfte daran liegen, dass Elterngebühren aufgrund des gebührenfreien Vorschuljahres bei dieser Position fehlen und die entsprechende staatliche Ersatzbezuschussung woanders vereinnahmt ist.

Als Gesamtergebnis bleibt festzuhalten, dass die Elterngebühren neben der staatlichen und kommunalen Förderung die Kosten des Kindergartens nicht komplett decken konnten. In der Summe fiel deshalb in den letzten vier Abrechnungsjahre ein Defizit von knapp 117.000 € an, wovon der Markt neben der gesetzlich vorgeschriebenen Förderung zusätzlich circa 93.500 € (80 %) übernehmen und als freiwillige Leistung aus dem Haushalt finanzieren musste.

Der Markt sollte unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 der Defizitvereinbarung darauf hinwirken, dass die Elterngebühren erhöht werden

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Feststellung zu Kenntnis und verweist auf die im Kindergartenjahr 2012 / 2013 bereits angepassten Elternbeiträge. Die Textziffer wird als erledigt betrachtet

Feststellung 7

Erneut wird im Hinblick auf die geschilderten rechtlichen Konsequenzen und finanziellen Auswirkungen eindringlich die Überarbeitung der Festsetzungen zur flexiblen Flächenbegrenzung, zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen und zur Abzugsregelung angemahnt.

Beschlussvorschlag:

Die Marktgemeinde hat die Änderung der betroffenen Satzung bereits vollzogen. Die Textziffer wird als erledigt betrachtet.

Feststellung 8

Für beide Entwässerungseinrichtungen wäre unter Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen jeweils eine Gebührenbedarfsberechnung durchzuführen.

Beschlussvorschlag: Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Für beide Einrichtungen wurde im Herbst 2014 kostendeckende Gebühren kalkuliert und beschlossen. Die Textziffer wird damit als erledigt betrachtet.

Feststellung 9

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen wären künftig wie bereits die Kalkulationen auf Haushaltsjahre zu beziehen und entsprechend festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gebühren wurden im Herbst 2014 neu berechnet und werden seither für das Haushaltsjahr festgesetzt. Die Textziffer wird damit als erledigt betrachtet.

Feststellung 10

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen zu Art. 8 Abs. 6 KAG sollte alsbald eine Globalberechnung durchgeführt werden.

Die weitere Vorgehensweise wäre mitzuteilen

Erläuterung:

Globalberechnungen dienen zur Ermittlung der Herstellungsbeiträge. Dabei werden die Herstellungskosten einer Einrichtung unter Beachtung und Abzug des Straßenentwässerungsanteils, erhaltener Zuwendungen und Zinsverbilligungen ermittelt. In einem zweiten Schritt werden dann die verkürzten Herstellungskosten auf die zuvor ermittelten und mit einem Prognosesatz erhöhten Grundstücks- und Geschoßflächen verteilt. Dadurch ergibt sich der Herstellungsaufwand je m².

Für die folgenden Jahre sind sowohl für die Abwasserent- als auch für die Wasserversorgung erhebliche Investitionen geplant. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, die Herstellungsbeiträge erst nach Beendigung der Maßnahmen neu zu kalkulieren. Bis dahin sollen die jetzt geltenden Herstellungsbeiträge gelten, die dann um die jeweiligen Verbesserungsbeiträge erhöht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Feststellung zu Kenntnis. Auf Grund der in den folgenden Jahren beabsichtigten Investitionen wird beschlossen, die nächste Globalkalkulation erst nach Beendigung der Maßnahmen durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auf die derzeit geltenden Herstellungsbeiträge die Verbesserungsbeiträge aufgerechnet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt den zu den einzelnen Feststellungen vermerkten Beschlussvorschlägen zu.

13 : 0

69. Bericht des Bürgermeisters / Anfragen;

- Information über anstehende Abnahme der Straßenbaumaßnahmen in Sassenreuth am 07.09.2017;
- Hinweis auf Submission für den Bau eines Containerstandplatzes und eines Buswartehäuschens in Sassenreuth am 14. September 2017;
- Aussprache über „Rostflecken“ in der Feindeckschicht in der Ortsstraße „Am Sandbrunnen“ – hierzu BGM Kürzinger: Ing.büro ist bereits informiert;

Für die Richtigkeit des öffentlichen Protokolls:

gez. Rauch
(Rauch)
Protokollführer

gez. Kürzinger
(Kürzinger)
1. Bürgermeister

II. Nichtöffentliche Sitzung